

## Synopsis zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung	
<b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b>	<b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b>	<b>M</b>
<p>Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p>Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), <b>des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)</b>, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	
<b>§ 2</b> <b>Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</b>	<b>§ 2</b> <b>Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</b>	<b>M</b>
<p>Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden</p>	<p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden  <b>(2) Der EWL hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</b>  <b>1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,</b>  <b>2. sich durch besondere Langlebigkeit und</b></p>	

	<p><i>Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder</i>  <b>3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,</b>  <i>sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Aufgaben und öffentliche Einrichtung</b></p> <p>(1) Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallvermeidung zu fördern,</li> <li>2. Abfälle zu verwerten oder</li> <li>3. gemeinwohlerträglich zu beseitigen.</li> </ol> <p>Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p> <p>(2) Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b>  <b>Aufgaben und öffentliche Einrichtung</b></p> <p>(1) Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallvermeidung zu fördern,</li> <li>2. Abfälle zu verwerten,</li> <li>3. Abfälle zu beseitigen</li> <li><b>4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung herbeizuführen.</b></li> </ol> <p>Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p> <p>(2) Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beauftragen.</p>	<b>M</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</b></p>	<b>M</b>

<p>(1) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle sind so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen</p> <p>(2) Der EWL verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle, sowie leicht entzündlicher und explosionsgefährdender Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid und -rückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel) und ätzender, sich leicht verflüchtigender und zersetzender sowie vergasender Stoffe und Giftstoffe,</li> <li>2. der Abfälle, die gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,</li> <li>3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 299, 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVGl. S. 387) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,</li> <li>4. der Abfälle, die gemäß § 8 Absatz 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des EWL unterliegen,</li> </ol>	<p>(1) <b>Die Pflicht des EWL zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt.</b> Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle sind so einzusammeln, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen</p> <p>(2) U n v e r ä n d e r t</p>
---	--

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>5. der Abfälle, die Gefahren für die von dem EWL vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Flüssigkeiten, Eis und Schnee,</li><li>- schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm,</li><li>- Asche und Schlacken in heißem Zustand,</li></ul> <p>6. der Abfälle aus Großtierhaltungen sowie Stallmist,</p> <p>7. von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) erfasst werden aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,</p> <p>8. der aufgrund der §§ 22 ff KrW-/AbfG erlassenen anderen Rechtsnormen (z. B. ElektroG, Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), Batterieverordnung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S.</p> |  |  |
|--|--|--|

2332), Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)) erfassten Abfälle,

9. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LAbfWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,

10. ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende und hygienisch bedenkliche Stoffe.

Der EWL kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus andern Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

(3) Vom Sammeln und Befördern (Holsystem) durch den EWL sind Abfälle ausgenommen, die nicht mit den zugelassenen Abfallbehältnissen i.S.d. § 11 Abs. 2 zur Abholung bereit gestellt werden können, mit Ausnahme von Papier- und Grünschnittbündeln.

Der Abfallerzeuger oder –besitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem EWL bestimmten Anlage selbst zu sorgen.

(3) U n v e r ä n d e r t

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</b></p> <p>(1) Wird ein Grundstück oder Gebäude erstmals bezogen oder in anderer Weise genutzt, so dass hierdurch Abfälle anfallen können, haben die Anschlusspflichtigen dies dem EWL binnen einer Woche unter Angabe der Art und des Umfangs der auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, ausgeübten gewerblichen oder sonstigen Nutzungen sowie die Anzahl der dort Beschäftigten Auskunft zu geben.</p> <p>(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Absatz 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der EWL Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</b></p> <p>(1) Wird ein Grundstück oder Gebäude erstmals bezogen oder in anderer Weise genutzt, so dass hierdurch Abfälle anfallen können, haben die Anschlusspflichtigen dies dem EWL binnen einer Woche unter Angabe der Art und des Umfangs der auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, ausgeübten gewerblichen oder sonstigen Nutzungen sowie die Anzahl der dort Beschäftigten Auskunft zu geben. <b><i>Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.</i></b></p> <p>(2) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) U n v e r ä n d e r t</p>	<b>M</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</u></b></p> <p>(1) Der EWL stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse leihweise in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</u></b></p> <p>(1) U n v e r ä n d e r t</p>	<b>AK</b>

hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf und vor Rückgabe an den EWL zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den EWL oder von ihr beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem EWL unverzüglich anzuzeigen.

(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:

1. grauen Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 70, 90, 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,
2. grünen Abfallbehältnisse für Bioabfälle mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen,
3. grauen Abfallbehältnisse mit blauen Deckeln für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen
4. grauen Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit 1.100 Litern Fassungsvermögen,
5. grünen Abfallbehältnisse für Bioabfälle mit 1.100 Litern Fassungsvermögen,
6. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
7. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit

(2) Zugelassene Abfallbehältnisse sind die von dem EWL ausgegebenen:

- 1. *Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,***
- 2. *Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,***
- 3. *Abfallbehältnisse mit blauem Deckel*** für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen
4. Container für Abfälle zur Beseitigung mit 2 – 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,

<p>einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung,</p> <p>8. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</p> <p>9. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Für zwei Wochen und je Person wird bei bewohnten Grundstücken von einem Abfallvolumen von mindestens 20 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 10 Liter für organische Abfälle zur Verwertung zugrunde gelegt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 70 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für diese</p>	<p>6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen im Sinne des § 4 Absatz 8,</p> <p>7. Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.</p> <p>(3) Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. <b><i>Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen von mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt.</i></b> Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein <b><i>80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerungsrhythmus</i></b> und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.</p> <p>(4) <b><i>Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.</i></b> Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältnisgröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen</p>
--	--



Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Absatz 1). ***Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerungsrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann. Kann die Plausibilität nach Satz 2 nicht festgestellt werden, wird für diese Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Behältniskapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.*** Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche angenommen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe,	je 3 Beschäftigte	1

f)	Lebensmitteleinzel- und Großhan-del	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden (sogenannte Nachbarschaftstonnen).
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächsten befahrbaren Straße fest.
- (7) Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch

	selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter		
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhan-del	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (5) ***Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächsten befahrbaren Straße fest.***
- (6) ***Für anschlusspflichtige, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem EWL zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem EWL bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden. Der EWL***

<p>bestimmten Abfallsäcke im Sinne des Absatzes 2 Nummer 7 und 8 mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(9) Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 6 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p>	<p><b><i>bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.</i></b></p> <p>(7) Für die Sammlung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke <b><i>im Sinne des Absatzes 2 Nummer 5 und 6</i></b> mit der Aufschrift „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau“ verwendet werden, die bei den von dem EWL beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.</p> <p>(8) Die Abfallbehältnisse <b><i>im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4</i></b> sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten. Nach Möglichkeit sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>(9) <b><i>Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den vom EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.</i></b></p> <p><b>Anmerkung:</b> Die bisherige Nachbarschaftstonnenregelung in Absatz 3 ist durch Einführung des neuen Abfallkonzeptes entfallen. Das sog. „Sparvolumen“ wurde in Absatz 2 Satz 3 für Privathaushalte und in Absatz 4 Satz 4 für Gewerbebetriebe aufgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Sammeln und Transport</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Sammeln und Transport</b></p>	

(1) Die nach § 11 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung
grau 70, 90, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	vierzehntägig	im wöchentlichen Wechsel mit grünen Abfallbehältnissen
grün 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	vierzehntägig, in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grauen Abfallbehältnissen
grau mit blauem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 3)	vierzehntägig	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
grau 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)	vierzehntägig	im wöchentlichen Wechsel mit grünen 1.100 Liter Abfallbehältnissen
grün 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 5)	vierzehntägig, in den Monaten Juni, Juli und Au-	im wöchentlichen Wechsel mit grauen 1.100 Liter Abfallbehältnissen

(1) Die nach § 11 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung
<b>Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)</b>	<b>vierwöchentlich</b>	
<b>Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)</b>	<b>zweiwöchentlich</b>	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel
<b>Abfallbehältnis mit grüner Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)</b>	<b>zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich</b>	im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grauem Deckel
<b>Abfallbehältnis mit blauer Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 3)</b>	<b>zweiwöchentlich</b>	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
<b>Graues Abfallbehältnis 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)</b>	<b>zweiwöchentlich</b>	nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit

AK

	gust wöchentlich				Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Abfallbehältnissen
grau 1.100 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)	wöchentlich	nur nach Vereinbarung mit dem EWL			
Container 2 – 15 m³ (§ 11 Absatz 2 Nr. 6)	auf Abruf	mindestens eine Leerung je Kalendermonat			
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (§ 11 Absatz 2 Nr. 7)	vierzehntägig	zu den Leerungsterminen der grauen Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 70, 90, 120 und 240 Liter			
Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 11 Absatz 2 Nr. 8)	vierzehntägig in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der grünen Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter			
Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 11 Absatz 2 Nr. 9)	vierzehntägig	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe			
Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m³	vierzehntägig	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe			
Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus dem von dem EWL herausgegebenen					
<b>Graues Abfallbehältnis</b> 1.100 Liter ( <b>§ 11 Absatz 2 Nr. 1</b> )	<b>wöchentlich</b>	nur nach Vereinbarung mit dem EWL			
<b>Abfallbehältnis mit grüner Deckel</b> 1.100 Liter ( <b>§ 11 Absatz 2 Nr. 2</b> )	<b>zweiwöchentlich</b> , in den Monaten Juni, Juli, August <b>und September</b> wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit grauen 1.100 Liter Abfallbehältnissen			
Container 2 – 15 m³ ( <b>§ 11 Absatz 2 Nr. 4</b> )	auf Abruf	mindestens eine Leerung je Kalendermonat			
Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung ( <b>§ 11 Absatz 2 Nr. 5</b> )	<b>zweiwöchentlich</b>	zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem <b>Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter</b>			
Abfallsäcke für Bioabfälle ( <b>§ 11 Absatz 2 Nr. 6</b> )	<b>zweiwöchentlich</b> , in den Monaten Juni, Juli, August <b>und September</b> wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grüner Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240			

<p>Entsorgungskalendern.</p> <p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) Die Abfallbehältnisse sowie die Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) sind von den Überlassungspflichtigen frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 19 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereit zu stellen, dass die Abfuhr nicht erschwert wird und der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen.</p> <p>(3) Nach der Leerung der Abfallbehältnisse oder der Wertstoffsäcke im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) oder wenn diese nicht abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, diese spätestens mit Ablauf des Abfuhrtages von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p> <p>(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von heißen Abfällen nicht erlaubt.</p>	<p>Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage <b>(§ 11 Absatz 2 Nr. 7)</b></p>	<p><b><i>zweiwöchentlich</i></b></p>	<p>Liter</p> <p>nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe</p>	<p style="text-align: center;"><b>M</b></p>
	<p>Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup></p>	<p><b><i>zweiwöchentlich</i></b></p>	<p>nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe</p>	
	<p>Der Entleerungs- bzw. Einsammlungsturnus ergibt sich aus den von dem EWL herausgegebenen Entsorgungskalendern.</p> <p>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.</p> <p>(2) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Befüllung oder zum Reinigen geöffnet werden und sind ansonsten stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen <i>oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle</i> sowie das Einfüllen von</p>			

<p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p> <table data-bbox="203 347 1115 576"> <tr> <td>70 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>40 kg,</td> </tr> <tr> <td>90 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>45 kg,</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg</td> </tr> </table> <p>und 1.100 Liter Abfallbehältnissen 500 kg</p> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(6) Abfallbehältnisse sind gegen Festfrieren zu schützen, festgefrorene Abfallbehältnisse sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehältnisse oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert oder abgefahren.</p> <p>(7) Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren</p> <p>(8) Können Abfallbehältnisse aus einem von dem EWL nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebühr bleibt dennoch geschuldet.</p> <p>(9) Für zusätzliche Leerungen nach Vereinbarung außerhalb der</p>	70 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,	90 Liter Abfallbehältnissen	45 kg,	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg	<p>heißen Abfällen nicht erlaubt. <b>Entsprechende Weisungen der Beauftragten des EWL sind zu befolgen</b></p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei</p> <table data-bbox="1193 464 2105 651"> <tr> <td><b>80 Liter Abfallbehältnissen</b></td> <td><b>45 kg,</b></td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>50 kg,</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehältnissen</td> <td>80 kg</td> </tr> </table> <p>und 1.100 Liter Abfallbehältnissen 500 kg</p> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(6) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(7) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(8) U n v e r ä n d e r t</p>	<b>80 Liter Abfallbehältnissen</b>	<b>45 kg,</b>	120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,	240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg	<p>AK</p>
70 Liter Abfallbehältnissen	40 kg,															
90 Liter Abfallbehältnissen	45 kg,															
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,															
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg															
<b>80 Liter Abfallbehältnissen</b>	<b>45 kg,</b>															
120 Liter Abfallbehältnissen	50 kg,															
240 Liter Abfallbehältnissen	80 kg															

<p>regelmäßigen Abfuhrtermine sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, es sei denn, die Störung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zurückzuführen.</p>	<p>(9) U n v e r ä n d e r t</p> <p>(10)U n v e r ä n d e r t</p> <p>(11)U n v e r ä n d e r t</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</li> <li>2. entgegen § 6 Absätze 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des EWL anschließt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatzes 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. U n v e r ä n d e r t,</li> <li>2. U n v e r ä n d e r t,</li> </ol>	<b>AK</b>



<p>3. entgegen § 8 Absatz 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,</p> <p>4. entgegen § 9 Absatz 3 unbefugt zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</p> <p>5. entgegen § 10 Absatz 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</p> <p>6. entgegen § 11 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>7. entgegen § 12 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</p> <p>8. entgegen § 12 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</p> <p>9. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p>3. U n v e r ä n d e r t,</p> <p>4. U n v e r ä n d e r t,</p> <p>5. U n v e r ä n d e r t,</p> <p>6. U n v e r ä n d e r t,</p> <p>7. <b><i>entgegen § 11 Absatz 9 unberechtigt Abfälle in fremde Abfallgefäße einfüllt,</i></b></p> <p>8. entgegen § 12 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackungsV) am Tag vor der Abfuhr vor 19:00 Uhr bereitstellt,</p> <p>9. entgegen § 12 Absatz 3 Abfallbehältnisse und Wertstoffsäcke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,</p> <p>10. entgegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt, wenn diese Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.</p>	
---	--	--

	(2) U n v e r ä n d e r t	
--	---------------------------	--

M = Änderungen aufgrund der Änderung der Mustersatzung  
AK = Änderungen aufgrund der Einführung des neuen Abfallkonzepts